

2. Dialogforum „Partizipation und Selbstbestimmung“ der Aktion Psychisch Kranke e.V.

*Ergänzende Stellungnahme der Fachgruppe „Psychosoziale Versorgung“
in der Deutschen Gesellschaft für Verhaltenstherapie*

In der Anhörung der Fachverbände am 19. September 2019 in Berlin wurden von Seiten der Aktion Psychisch Kranke e.V. einige Vorschläge zur Weiterentwicklung des SGB V vorgestellt, die die Fachgruppe Psychosoziale Versorgung in der DGVT in ihrer letzten Sitzung beraten hat. Ergänzend zur ihrer ersten Stellungnahme zu dieser Thematik hat die Fachgruppe sich auf folgende Empfehlungen verständigt:

1. Partizipative Behandlungsplanung einschließlich der Beratung

Die Fachgruppe begrüßt den Vorschlag der APK, einen Rechtsanspruch auf eine Behandlungsvereinbarung in das SGB V einzuführen. Dabei gehört zu einer solchen Behandlungsvereinbarung auch eine Vereinbarung über die Behandlung psychischer Krisen oder psychotischen Episoden in der Zukunft.

Die Fachgruppe empfiehlt im Gesetzgebungsverfahren, den Begriff der Behandlungsvereinbarung eindeutig zu definieren und zu anderen Begriffen wie Behandlungsplan abzugrenzen bzw. die Gemeinsamkeiten zu ähnlichen Prozessen in der Zuständigkeit anderer Leistungsträger (SGB IX: Gesamtplan, SGB IX: Teilhabeplanung, SGB VIII: Hilfeplanung oder SGB XI: Pflegeplanung) zu klären.

Die Fachgruppe verweist darauf, dass die für das Aushandeln einer Behandlungsvereinbarung fachliche notwendigen Kompetenzen zu benennen sind. Die zu behandelnde Person ist frei in der Wahl ihrer Therapeutin oder Therapeuten, mit der oder dem sie die Vereinbarung abschließt.

2. Reduzierung und Vermeidung von Zwang durch frühzeitigen Einsatz von Krisendiensten bei möglichen Unterbringungsmaßnahmen

Die Fachgruppe begrüßt den Vorschlag der APK, die Finanzierung von Krisendiensten im SGB V abzusichern. Krisendienste erbringen Leistungen, die zurzeit eigentlich vom ärztlichen Bereitschaftsdienst und vom ärztlichen Notdienst erbracht werden sollten, aber nicht erbracht werden können. Ein flächendeckender Ausbau von Krisendiensten ist dann möglich, wenn auf die vorhandenen örtlichen und regionalen Angebote zurückgegriffen werden kann. Bewährt hat sich eine telefonisch erreichbare Leitstelle, in denen außerhalb der üblichen Zeiten (18 – 8 Uhr und Wochenenden) fachlich geschulte Personen Menschen in Krisen beraten und kurzfristige Behandlungen bei Psychiatrischen Institutsambulanzen und bei ambulanten, teil- oder vollstationären Behandlungsanbieter vermitteln. Die Leitstelle kann bei Bedarf auch für eine kurzfristige Intervention ein ambulantes Team – bestehend aus psychiatrischen Fachkräften – zu der in der Krise befindlichen Person schicken. Zur fachlichen Absicherung dieses mobilen Krisenteams gibt es einen ärztlichen und psychotherapeutischen Hintergrunddienst im Rahmen des Sicherstellungsauftrags der Kassenärztlichen Vereinigung.

Tübingen, 8. November 2019